

Besonderer Artenschutz (gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))

Durch Mähen, insbesondere durch autonome Mähroboter (da nicht beaufsichtigt), kann es neben negativen Einflüssen auf die biologische Vielfalt und die damit einhergehenden Ökosystemleistungen (u. a. Klimaschutz) zur Verletzung und Tötung von besonders geschützten Arten kommen.

In Bezug auf besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten:

1. „wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Widersprüchliche Handlungen im Bezug zum § 44 Abs. 1 BNatSchG stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 BNatSchG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Vorsätzliche Handlungen werden bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gemäß § 71 BNatSchG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Als häufiges Opfer findet sich der besonders geschützte Westigel (*Erinaceus europaeus*), der aufgrund seines Abwehrverhaltens und seiner Nachtaktivität, nicht unbedingt die Flucht vor dem Mähroboter sucht und entsprechend verletzt und damit getötet werden kann. Das Ausmaß der betroffenen Individuen des Westigels in Deutschland wurde von 370 mit Schnittwunden verletzten Individuen von 71 Auffangzentren untersucht [1]. Es besteht eine generelle Gefahr für Individuen der Art, welches über mehrere Typen von Mährobotern und den Problemen der Nichtidentifikation der Individuen gezeigt werden konnte [5]. Die Gesetze und deren Beachtung sind für den Erhalt dieser besonders geschützten Art notwendig. Die Art wird in Deutschland bereits auf der Vorwarnliste der Roten Liste mit mäßiger Abnahme [4] und in der weltweiten Roten Liste der IUCN („International Union for Conservation of Nature and Natural Resources“) als „near threatend“ bzw. potenziell gefährdet [2] eingestuft.

Neben den nachgewiesenen Verletzungen und Tötungen des Westigels durch Mährobotern können auch andere nicht so mobile besonders bzw. streng geschützte Arten bzw. deren

Entwicklungsformen, insbesondere beim nächtlichen Betrieb, betroffen sein. Diese sind z. B. Amphibien, Insekten, Reptilien, Jungvögel. Neben den Tierarten können auch besonders geschützte Pflanzenarten betroffen sein. Eine Liste der besonders geschützten Arten befindet sich in Anlage 1 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Über die Liste hinaus ist die Begriffsbestimmung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG zu beachten, um alle besonders und streng geschützten Arten zu betrachten. Hierfür hilft im Zweifelsfall das [WISIA](#) (Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz).

Die geltenden Betriebseinschränkungen des § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV und der Artenschutz werden zum Schutz von Wildtieren (u. a. Westigel, Amphibien) in anderen Städten durch eine Allgemeinverfügung des Verbots zum nächtlichen Mähen im Zeitraum der halben Stunde vor Sonnenuntergang bis der halben Stunde nach Sonnenuntergang zusätzlich unterstrichen. Zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, der biologischen Vielfalt, der Natur und der für den Mensch durch diese kostenlos zur Verfügung gestellten Ökosystemleistungen sowie dem Unterlassen von Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten sollte die Zeiteinschränkung generell, auch wenn teils über der gesetzlichen Betriebseinschränkung hinausgehen und eine naturnahe Gartenpflege bei dem Einsatz von Rasenmähern, Mährobotern und anderen Rasentrimmer/Rasenkantenschneidern beachtet werden.

Naturnahe Gartengestaltung und -pflege

Für die biologische Vielfalt im Garten und zum Schutz besonders bzw. streng geschützter und teils gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist eine naturnahe Gartengestaltung und -pflege zielführend.

Eine naturnahe Gartengestaltung kennzeichnet sich durch [vgl. u. a. [3](#)]:

- viele unterschiedliche Strukturen (z. B. Hecken, Reisighaufen, Steinmauer, Totholz, Teich)
- Nutzung heimischer Pflanzen
- Ruhezonen u. a. an Strukturen (z. B. Wildwuchsbereiche, ungemähte Ecken)
- Förderung des Verbunds von Lebensräumen (fließende Übergänge ohne Barrieren)

Für die Stadt Wuppertal wurde dies in Beispielgärten z. B. für Insekten im Rahmen des Insektenschutzprogramms Wuppertal umgesetzt (vgl. [hier](#)).

Für eine ebenso naturnahe Gartenpflege ist wenig Mähen (max. 1-2-mal im Jahr) mit hoher Schnitthöhe (≥ 10 cm) und Eröffnen von Fluchtmöglichkeiten (z. B. 2-tägige Liegezeit des Schnittguts) zielführend [vgl. u. a. [3](#)].

Weitergehende Informationen können in der genutzten Literatur als auch z. B. auf der Internetseite des Projekts [gARTENreich](#) gefunden werden.

Fund verletzter, hilfloser oder kranker Tiere

Eine Entnahme von Wildtieren ist gesetzlich verboten. Mit einer Entnahme ist immer ein Eingriff in die Natur und dem Ökosystem verbunden.

Einzigste Ausnahme besteht für die Entnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere, wenn eine unmittelbare Lebensgefahr für das Individuum besteht und dies nur durch menschliche Hilfe abgewendet werden kann. Damit als letztmögliche Lösung. Dies ergibt sich gemäß § 45 Abs. 5 BNatSchG. Die Individuen sind nach erfolgter Pflege unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Aufgenommene Tiere der streng geschützten Arten sind der Unteren Naturschutzbehörde (artenschutz@stadt.wuppertal.de) zu melden.

Deshalb ist vor der Aufnahme von Wildtieren eine notwendige Hilfe zu prüfen. Im Zweifelsfall sollte das Individuum in der Natur belassen werden, um nicht notwendigen Stress und daraus ergebende Folgen für Tier und Mensch zu unterlassen. Häufig ist ein Versetzen aus der Gefahrensituation in störungsarme Bereiche, wenn notwendig, wie auch ein Beobachten aus versteckter Position zielführend. Eine Aufnahme und tierärztliche Behandlung sind meist nur bei eindeutigen Verletzungen notwendig.

Informieren Sie sich durch verfügbare Informationen, verdeckte Beobachtung und bei Sachverständigen, Tiermedizinischen Fachpersonal, Untere Naturschutzbehörde **unbedingt bevor** Sie ein Tier aufnehmen. Eine Aufnahme ohne das Vorliegen der Notwendigkeit stellt eine Ordnungswidrigkeit bis Straftat je nach betroffener Art dar und kann Geldbußen bzw. Freiheitsstrafen zur Folge haben (vgl. § 69 bzw. § 71 BNatSchG).

Wer ein Wildtier aus dem oben genannten Grund aufnimmt, ist verantwortlich für die art-, und tierschutzgerechte Aufzucht, Haltung, tierärztlichen Versorgung sowie die an die Pflege anschließende fachgerechte Freilassung in der direkten Umgebung des Fundortes.

Literatur

1. Berger A. (2024): Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14,57. <https://doi.org/10.3390/ani14010057>
2. Gazzard A. & Rasmussen S.L. (2024): *Erinaceus europaeus*. The IUCN Red List of Threatened Species 2024: e.T29650A213411773. <https://dx.doi.org/10.2305/IUCN.UK.2024-2.RLTS.T29650A213411773.en>
3. Krumm B. & Janes L. (2022): Leitfaden Biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden – unter besonderer Berücksichtigung von landeseigenen Liegenschaften und Gewerbegebieten. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV). Abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-6788.pdf>
4. Meinig H., Boye P., Dähne M., Hutterer R. & Lang J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S. Abrufbar unter: <https://bfm.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/955>

5. Rasmussen S.L., Schröder A.E., Mathiesen R., Nielsen J.L., Pertoldi C. & Macdonald D.W. (2021): Wildlife Conservation at a Garden Level: The Effect of Robotic Lawn Mowers on European Hedgehogs (*Erinaceus europaeus*). *Animals* 2021, 11, 1191. <https://doi.org/10.3390/ani11051191>